

SATZUNG

der Gemeinde Heere
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten
(Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. S. 70) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Heere in seiner Sitzung am 11.09.2019 folgende Spielgerätesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand & Steuerbefreiungen

1. Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Heere zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängig Spielvorgänge ausgelöst werden können.
2. Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
 - a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Straßenfesten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielverlauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und
 - d) Musikautomaten.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner und Haftung

1. Steuerschuldner ist der Unternehmer des Spielgerätes. Unternehmer ist derjenige, für dessen Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Unternehmer sind Gesamtschuldner.
2. Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete.

§ 4 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Spielgeräte.
 - c) bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Ziffer 1 Satz 2 werden die in § 5 Ziffer 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.
2. Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend ausweist (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5 Steuersatz

1. Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung sowie an den übrigen in § 1 Ziffer 1 genannten Orten 15 v.H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.
 2. Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät für das Halten
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 30,00 €
 - b) an den übrigen in § 1 Ziffer 1 genannten Orten 15,00 €
 - c) an allen in § 1 Ziffer 1 genannten Orten für Spielgeräte mit
 - Darstellung von Gewalttätigkeiten und/oder
 - Kriegsspielim Spielprogramm (Gewaltspiel) 300,00 €
- Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.
3. Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

§ 6 Besteuerungsverfahren

1. Der Unternehmer hat – vorbehaltlich der Ziffer 4 – bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls an diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z.B. durch Austausch des Spielgerätes) im Laufe eines Kalendermonats endet.
2. Gibt der Unternehmer die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Besteuerungsgrundlage gem. § 162 Abgabenordnung (AO) geschätzt und festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
3. Die Steueranmeldung muss vom Unternehmer oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.
4. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist die elektronisch gezahlte Bruttokasse einmal monatlich auszulesen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Ziffer 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdruck mit sämtlichen Parametern entsprechend § 4 Ziffer 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.

§ 7 Melde- und Anzeigepflichten

1. Der Unternehmer hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Ziffer 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.
Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Unternehmer weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
2. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Ziffer 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Ziffer 1 mitzuteilen.
3. Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Ziffer 1 und 2 ist auch der Besitzer, der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der Ziffern 1 und 2 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
4. Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Ziffern 1 und 2 und § 6 Ziffer 1 und Ziffer 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i.V.m. § 150 Ziffer 1 Satz 3 der AO.
5. Wird die Steueranmeldung nach § 6 Ziffer 1 nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig abgegeben, kann die Gemeinde Heere von der Möglichkeit der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorgaben der AO Gebrauch machen.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

1. Die Samtgemeinde Baddeckenstedt ist ohne vorherige Ankündigung zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen berechtigt die Betriebs- und Aufstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Steuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
3. Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der AO.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 6 die Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt,
2. entgegen § 7 die Inbetriebnahme oder Veränderung von bzw. bei Spielgeräten nicht in der vorgeschriebenen Frist anzeigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

1. Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügenssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Heere gem. Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht, beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Baddeckenstedt erfolgt soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
2. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden.
Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Art. 32 EU-DSGVO getroffen worden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heere, den 11.09.2019

Barsch
Bürgermeister